

**Beschlüsse der Gemeindeversammlung  
vom Donnerstag, 20. März 2014**

**Traktandum 1  
Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10.12.2013**

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10.12.2013 wird mit grossem Mehr bei drei Enthaltungen genehmigt.

**Traktandum 2  
Teilrevision des Marktreglements (Nr. 18.100)**

://: Einstimmig wird das Marktreglement, wie folgt beschlossen (Änderungen gemäss Vorlage unterstrichen, redaktionelle Anpassung gemäss Antrag an der Gemeindeversammlung rot (§ 16 Abs. 3)).

**§ 4 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES MARKTSEKRETARIATS**

<sup>1</sup> Fünf bis sieben vom Gemeinderat bestimmte Personen bilden das Marktsekretariat. Dieses setzt sich aus Vertretern der Allgemeinen Verwaltung sowie 2 Personen des Schweizerischen Marktverbands (SMV) Sektion Nordwestschweiz zusammen. Das örtliche Gewerbe kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Marktsekretariat delegieren. Bei dringendem Bedarf kann der Gemeinderat personelle Ergänzungen vornehmen.

<sup>2</sup> Das Marktsekretariat steht unter der Leitung eines vom Gemeinderat bestimmten Marktchefs bzw. einer Marktchefin. Diese Funktion wird durch den Leiter oder Leiterin der Abteilung, bei welcher der Markt angegliedert ist, wahrgenommen.

<sup>4</sup> Die Funktion des Standchefs bzw. der Standchefin wird durch eine der beiden im Marktsekretariat vertretenen Personen des SMV übernommen. Diese ist die primäre Ansprechpartnerin für die Markthändler und Markthändlerinnen. Weitere Aufgaben werden in der Verordnung geregelt oder vom Marktchef bzw. der Marktchefin übertragen.

**§ 5 BEWILLIGUNGEN**

<sup>1</sup> Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsverfahren für das Betreiben eines Gastronomiebetriebs innerhalb des Marktperimeters richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft sowie der Gebührenordnung für Anlässe Nr. 11.610 der Gemeinde Muttenz.

**§ 6 ANMELDUNG / ABMELDUNG**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Teilnahme an den Märkten muss mindestens sechs Wochen vor dem Markttag dem Standchef bzw. der Standchefin eingereicht werden.

<sup>2</sup> Bei der Anmeldung müssen Angaben zu den Verkaufsartikeln, der Standgrösse sowie einem allfälligen Strombedarf gemacht werden.

<sup>3</sup> Eine Abmeldung hat spätestens sechs Tage vor dem entsprechenden Markttermin zu erfolgen. Wer diese Frist versäumt, bleibt die Gebühr schuldig.

**§ 10 STANDMATERIAL / STROMANSCHLÜSSE**

<sup>1</sup> Die gemeindeeigenen Marktstände werden von der Abteilung Betriebe geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Den Markthändlern und Markthändlerinnen ist es untersagt, an den von der Gemeinde Muttenz gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen bzw. das Standmaterial zu beschädigen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

<sup>2</sup> aufgehoben

**§ 13 ORDNUNG NACH MARKTSCHLUSS**

<sup>1</sup> Die Markthändler und Markthändlerinnen sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen.

<sup>3</sup> Die Markthändler und Markthändlerinnen sind angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Für die Entsorgung in Muttenz gelten die Vorschriften des kommunalen Abfallreglements.

<sup>4</sup> aufgehoben

<sup>5</sup> Werden Stand oder Standplatz unsauber hinterlassen, wird für die Reinigungskosten eine Gebühr zu Lasten des entsprechenden Markthändlers bzw. der Markthändlerin erhoben.

**§ 14 WEITERE VERHALTENSREGELN**

<sup>3</sup> aufgehoben (s. §13 Abs.5)

**§ 15 Gebühren**

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Gebühreneinzug durch den Standchef oder die Standchefin erfolgen.

**§ 16 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<sup>2</sup> Die Markthändler und Markthändlerinnen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Muttenz haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern und Markthändlerinnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

<sup>3</sup> Markthändler und Markthändlerinnen, die sich den Anordnungen des Standchefs bzw. der Standchefin widersetzen, werden durch den Marktchef bzw. die Marktchefin oder die Gemeindepolizei vom Platz verwiesen und können zusätzlich verzeigt werden. In schweren Fällen kann das Marktsekretariat einem Markthändler od. einer Markthändlerin die Teilnahme am Markt zeitweise oder gänzlich verbieten.

**§ 18 RECHTSMITTEL**

Gegen Beschlüsse des Marktsekretariats oder Verfügungen der Abteilung Sicherheit sowie Zulassungsentscheide des Standchefs oder der Standchefin kann innert

---

zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### **§ 19 *INKRAFTTRETEN***

Dieses Marktreglement ersetzt dasjenige vom **23. März 2004** und tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und **Gesundheitsdirektion** des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

### **Traktandum 3**

#### **Antrag Markus Brunner und Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Stellenplan der Gesamtverwaltung**

://: Der Antrag von Markus Brunner und Mitunterzeichnende wird grossmehrheitlich bei einigen Gegenstimmen für nicht erheblich erklärt.

### **Traktandum 4**

#### **Antrag Markus Brunner und Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen familienergänzende Kinderbetreuung**

://: Der Antrag von Markus Brunner und Mitunterzeichnende wird grossmehrheitlich bei einigen Gegenstimmen für nicht erheblich erklärt.

### **Traktandum 5**

#### **Anfrage verschiedener Stimmberechtigter gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Sanierung Deponie Feldreben**

://: Die Anfrage wird vom Gemeinderat beantwortet.

### **Traktandum 6**

#### **Mitteilungen des Gemeinderats**

GR Th. Jourdan weist auf die Mitwirkungsveranstaltung Polyfeld am 31. März 2014 hin.

### **Traktandum 7**

#### **Verschiedenes**

- GR J. Hausammann beantwortet die Anfrage von Herrn Peter Issler gemäss § 69 GemG i.S. Baustelle Baselstrasse.
- Ruth Oser reicht eine Anfrage betreffend Publikation von Radarmessungen ein, welche die Gemeindeverwaltung direkt beantworten wird.
- GP P. Vogt und VP M. Müller beantworten eine Frage von Daniel Schneider bezüglich der Haltung der Gemeinde Muttenz i.S. Gemeindeinitiative zum Finanzausgleich.
- GP P. Vogt verabschiedet das zurücktretende RPK Mitglied Sandra Nippel.

Der Beschluss zu Traktandum 2 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 49 Gemeindegesetz. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem 20. März 2014 und endet somit am 20. April 2014.

Schluss der Versammlung: 21.35 Uhr.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

**Verteiler**

Gemeinderat (7x)  
Gemeindeverwalter Aldo Grünblatt  
Bauverwalter Christoph Heitz  
alle Abteilungsleitende  
Webmaster  
**(für Website Gemeinde Muttenz und Muttenzer Amtsanzeiger vom 28.03.2014)**  
Ressort Kommunikation  
**(für Anschlagkasten Gemeindehaus)**  
Sekretariat GR / GV  
**(Original in Ordner "Gemeindeversammlung, Beschlüsse")**